

SATZUNG

des "VEREINS ZU FÖRDERUNG DER DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN FREUNDSCHAFT e.V.", neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 17.12.1987.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
"VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN FREUNDSCHAFT e.V. "
und hat seinen Sitz in Bosau.

§ 2

Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist es, die deutsch-französische Freundschaft und Zusammenarbeit durch menschliche und kulturelle Beziehungen zu fördern, insbesondere unter Berücksichtigung der Partnerstadt Saujon.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden und auch juristische Personen, die die deutsch-französische Freundschaft fördern möchten.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind

- 1) Wahl des Vorstandes,
- 2) Aufstellung und Änderung von Satzungen,
- 3) Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladefrist von einer Woche einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Amtszeit jedes Vorstandmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.